



DER LANDARBEITER

ORGAN DES TIROLER LAND- UND FORSTARBEITERBUNDES MIT DEN MITTEILUNGEN
DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

AUSGABE 7 - 2023 - 77. JAHRGANG



(c) Lisa Sinnesberger

KAMMER-
DIREKTION &
LANDES-
SEKRETARIAT

4-5

DIE GESETZLICHE
ERBFOLGE

8-9

HÄUFIGSTE
FRAGEN ZUR
PENSION

10-11

ORTS-
VERSAMMLUNGEN

19

www.lfb.at/tirol ~ www.lak-tirol.at

INHALT

TERMINE	2
MEINUNG AKTUELL - LANDESOBMAN	3
KAMMERDIREKTION UNTER NEUER FÜHRUNG	4-5
PERSÖNLICHE MEINUNG	6
KÜNDIGUNG EINES MIETVERTRAGES	7
ANDREA HAUSER ZURÜCK AUS DER KARENZ	7
GESETZLICHE ERBfolge	8-9
DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN ZUR PENSION	10-11
VERFAHREN VOR DEM SOZIALGERICHT	12-13
GIS GEBÜHREN	14
REPARATURBONUS KEHRT ZURÜCK	15
GÄRTNERTIPP	16-17
DREI WEGE ZUM FORSTFACHARBEITER	18
TERMINAVISO BILDUNGSTAGE 2024	18
ORTSVERSAMMLUNGEN	19
TOTENGEDENKEN	19
SENIORENALLTAG	21
FÖRDERUNGEN	22
DAMALS	23
KONTAKT	24

SPRECHTAGE DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

LIENZ	09. OKTOBER 2023 10:00-12:00 UHR
IMST	11. OKTOBER 2023 09:00-11:30 UHR
REUTTE	11. OKTOBER 2023 13:30-15:30 UHR
WÖRGL	17. OKTOBER 2023 09:00-12:00 UHR
ST. JOHANN	17. OKTOBER 2023 13:30-15:30 UHR
ROTHOLZ	18. OKTOBER 2023 13:30-15:30 UHR

Die Sprechstage finden in den jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammern statt

Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Angestellten, Lehrlinge und Pensionisten erhalten hiebei von Mag. Markus **Steinbacher** Auskünfte in Fragen des Arbeitsrechtes, des Sozialrechtes (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung), des Steuerrechtes und in allgemeinen Rechtsfragen sowie von Dipl.-Ing. Lorenz **Strickner** BSc, ABL in Fragen der Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues und des sonstigen Förderungswesens der Landarbeiterkammer. - Unterlagen sind mitzubringen!

Wir bitten vorab um verlässliche Anmeldung!

Telefonisch unter 05 92 92/ 3000



Folge uns

MEINUNG AKTUELL

VON LANDESOBMANNS PRÄSIDENT ANDREAS GLEIRSCHER



„Nichts ist so beständig wie der Wandel“, sagte der antike Philosoph Heraklit.

Leider sind es nicht selten Schicksalsschläge, die uns zum Wandel zwingen. Ein solcher war der Tod unseres Kammerdirektors und Landessekretärs Dr. Günter Mösl am 26. Mai dieses Jahres. Sein Verlust machte uns nicht nur sehr betroffen, sondern angesichts seiner Führungsposition und wichtigen Aufgaben auch schwer zu schaffen. Trotzdem muss es weitergehen.

Inzwischen haben wir die Weichen für unsere Zukunft gestellt und mit Mag. Johannes Schwaighofer einen fähigen und engagierten Mitarbeiter aus unseren Reihen für die Nachfolge von Dr. Mösl gewinnen können. Auch wenn ihn viele unserer Mitglieder schon längst kennen, wird euch auf den nächsten Seiten seine Person nochmals näher vorgestellt werden. Ich wünsche Mag. Schwaighofer für seine neue Position und seine verantwortungsvollen Aufgaben alles Gute und viel Erfolg und hoffe, dass der bisherige Weg unserer Interessenvertretung erfolgreich fortgesetzt werden kann.

Was schlimme Ereignisse und herausfordernde Zeiten auch oft mit sich bringen, ist ein Zusammenrücken und starker Zusammenhalt. Das konnte ich bei all unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kammeramt und im Landessekretariat eindrucksvoll beobachten. Dafür gilt ihnen mein Dank, den ich stellvertretend für unsere Funktionäre und Mitglieder hiermit überbringen möchte. Gegenwärtig läuft die Nachbesetzung zur Verstärkung unserer Rechtsabteilung. Es steht zu hoffen, dass wiederum eine fähige Person für diesen wichtigen Aufgabenbereich gefunden wird und diese sich gut in unser Team einfügen möge.

Zeit zum Durchschnaufen bleibt nicht, vielmehr stehen die nächsten Aufgaben an, welche aber auch sehr erfreulich sein können. Nach langer Pause finden endlich wieder Ortsversammlungen statt. Wenn ihr dies lest, dann sind die ersten Versammlungen in Kitzbühel zwar schon abgehalten worden. Dennoch möchte ich euch die Bedeutung dieser Versammlungen in Erinnerung rufen und euch bitten fleißig daran teilzunehmen. Einen Überblick, wann und wo die Versammlungen geplant sind, findet ihr auch in dieser Ausgabe.

Darüber hinaus lade ich euch ebenso ein, uns auch auf unserem Messestand bei der Agro Alpin in Innsbruck von 02. bis 05. November einen Besuch abzustatten. Spätestens zu dem Zeitpunkt könnt ihr euch dann auch schon für unsere nächsten Bildungstage von 01. bis 02. Februar 2024 anmelden. Ihr seht, es geht mit einem dichten Programm weiter. Ich freue mich schon jetzt auf eure Rückmeldungen.



Kammerdirektion, Landes-, Bundessekretariat unter neuer Führung

Bei der Vollversammlung der Landarbeiterkammer Tirol am 01.09.2023 wurde einstimmig beschlossen, Mag. Johannes Schwaighofer mit sofortiger Wirkung zum neuen Kammerdirektor der Landarbeiterkammer Tirol zu bestellen. Im Anschluss daran erfolgte eine Vorstandssitzung des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes, bei der Mag. Schwaighofer auch zum Landessekretär ernannt wurde. Am 15.09.2023 wurde der 33-Jährige schließlich auch zum Bundessekretär des Österreichischen Land- und Forstarbeiterbundes bestellt. Dazu war der ÖLFB Vorstand in Salzburg zu einer Sitzung zusammengekommen. In allen drei Funktionen folgt der bisherige Rechtsreferent somit dem am 26.05.2023 verstorbenen Dr. Günter Mösl nach. Damit ist Mag. Schwaighofer zweifelsohne für einen äußerst wichtigen und herausfordernden Aufgabenbereich verantwortlich, weswegen sich nicht nur die jeweiligen Entscheidungsträger mit seiner Person zu befassen hatten, sondern er an dieser Stelle auch allen Mitgliedern nochmals kurz vorgestellt werden möchte.



Johannes Schwaighofer wurde am 29.01.1990 in Wörgl geboren. Er ist der älteste von drei Söhnen des ÖBF-Forstarbeiters und Nebenerwerbslandwirts Johann und der Landwirtin Erika Schwaighofer aus Thiersee. Nach der Volksschule in Hinterthiersee, besuchte er das Realgymnasium Kufstein, in dem er 2008 maturierte. Im Herbst 2009 nach dem Grundwehrdienst inskribierte er für das Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck, welches er schließlich Anfang Juni 2015 mit dem Magistertitel abschloss. Den ersten Teil der Gerichtspraxis am Bezirksgericht absolvierte er in Rattenberg. Der zweite Teil der Gerichtspraxis am Landesgericht ging sich zeitlich nicht mehr aus, weil er mit

01.11.2015 Rechtsreferent in der Landarbeiterkammer Tirol wurde.



Für diese ist er seither ununterbrochen tätig, sieht man von wenigen Milizübungen im Jägerbataillon Tirol ab. Neben der Leitung der Rechtsabteilung führte Mag. Schwaighofer die Kammerdirektion mit Unterbrechungen bereits ab Mai 2022 als Krankenstandsvertretung und schließlich interimistisch bis zu seiner Bestellung als Direktor. Er vertrat den erkrankten Landessekretär auch in der letzten Vollversammlung des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes im März oder bei den jeweiligen Vorstandssitzungen, weswegen er viele der neuen Aufgaben schon zu bewältigen hatte.





v. l.n.r. LAK-Präsident und Landesobmann Andreas Gleirscher, Kammerdirektor und Landessekretär Mag. Johannes Schwaighofer, Vizepräsident und 2. Landesobmann-Stv WM Josef Stock

Von 2015 bis Mitte 2021 wohnte Mag. Schwaighofer in Innsbruck. Seither lebt er mit seiner Lebensgefährtin Tamara in Kufstein und pendelt mit dem Zug zur Arbeit. Obwohl er so häufig wie möglich sein Klimaticket nutzt, befasst sich Mag. Schwaighofer in seiner Freizeit viel mit Autos, die er in der Werkstatt am elterlichen Hof gerne repariert oder mit dem ein oder anderen Ausstattungsextra verbessert. Überhaupt repariert er gerne Sachen anstatt sie wegzuworfen und betätigt sich handwerklich als Ausgleich für die Arbeit am Schreibtisch. So hilft er nach Möglichkeit – z.B. bei der Heuernte – auch in den beiden elterlichen Bergbauernhöfen, welche inzwischen schon von den Brüdern im Nebenerwerb geführt werden. Daneben verbringt er seine Freizeit mit Wandern, Radfahren, Langlaufen oder Lesen, er ist etwa Fan von der Zeitschrift GEO EPOCHE. Ein Törn ging sich für den Segelscheinbesitzer seit Corona leider nicht mehr aus. Ehrenamtlichen Aufgaben im Ausschuss der Schützenkompanie, als Mitglied des Pfarrgemeinderats oder als Lektor in der Pfarre Landl ging Mag. Schwaighofer früher nach, inzwischen aber nicht mehr.



Mag. Schwaighofer wird Ende Oktober zwar erst sein achties Dienstjahr vollenden, doch konnten sich die Mitglieder bisher stets auf seine Fähigkeiten als Jurist und seinen engagierten Einsatz verlassen. Bei den künftigen Aufgaben wird er mehr denn je gefordert sein, doch trägt jede bewältigte Aufgabe dazu bei, die Erfahrung weiter auszubauen.



v.l.n.r. designierter Landessekretär Thomas Hasenschwandtner, Landessekretär Sbg. Herbert Unterkofler, Landesobmann & LAK-Präsident Sbg. Johann König, Landesobmann & LAK-Präsident OÖ Gerhard Leutgeb, Bundessekretär & Kammerdirektor LAK Tirol Mag. Johannes Schwaighofer, Landessekretär OÖ Friedrich Paul Gattringer, Kammeramtsdirektor LAK Sbg. Mag. Armin Üblagger, Kammerdirektor LAK OÖ Dr. Siegfried Glaser, Bundesobmann & LAK Präsident Tirol Andreas Gleirscher nahm per Videokonferenz bei der Sitzung teil.





Persönliche Worte anlässlich meiner Beförderung Mag. Johannes Schwaighofer

Vor acht Jahren bewarb ich mich auf die Stelle des Rechtsreferenten der Landarbeiterkammer Tirol. Indem ich meine Arbeit stets sehr ernst nahm und versuchte mit großem Eifer alle Aufgaben zu erfüllen, wollte ich auch meine Dankbarkeit zum Ausdruck bringen, dass dem jungen und unerfahrenen Bewerber das Vertrauen geschenkt wurde.



Nachdem Dr. Günter Mösl Anfang Mai 2022 so schwer erkrankt war, betrachtete ich es als Selbstverständlichkeit, auch seinem Aufgabenbereich so gut es ging nachzukommen und angesichts der großen Herausforderung erst recht Fleiß und Eifer an den Tag zu legen. Gleichzeitig nahm ich mir vor, meine Rolle als Stellvertreter nie zu vergessen, weder gegenüber Dr. Mösl und meinen Kolleginnen und Kollegen noch gegenüber unseren Funktionären und Mitgliedern.



... im Einsatz

Leider starben innerhalb eines Jahres zuletzt drei herausragende Persönlichkeiten unserer Interessenvertretungen, Altpräsident Ehrenobmann Franz Egger, der Leitende Angestellte a.D. und ehemalige Landessekretär Albert Handle und schließlich

Kammerdirektor und Landessekretär Dr. Günter Mösl. Alle drei lernte ich natürlich unterschiedlich gut kennen, doch setzte ich mich angesichts ihres Todes umso intensiver mit ihrem jeweiligen Leben und Wirken auseinander. Das bestärkte mich zum einen, dass ich alle drei als große Vorbilder erachte und wichtige Tugenden wie Hingabe und Bescheidenheit hoffentlich ebenso beweisen kann. Zum anderen bestärkte es mich in der Verbundenheit mit unseren Mitgliedern. Ich darf behaupten, stets mit Freude meiner Arbeit nachzugehen, besonders deswegen, weil mit jedem Anliegen die persönliche Geschichte zumindest eines unserer Mitglieder verbunden ist.

In nunmehr leitender Funktion hat das Augenmerk oftmals auf der Wahrnehmung der Interessen eines vielfach größeren Personenkreises zu liegen. Umso wichtiger ist, sich erst recht vor Augen zu halten, dass mit allem das persönliche Schicksal jedes einzelnen Mitglieds verbunden sein kann.

Hinter uns liegen herausfordernde Zeiten, die wir nur bewältigen konnten, weil wir alle fest zusammengehalten haben. Ich möchte mich daher besonders bei meinen Kolleginnen und Kollegen im Kammeramt und Landessekretariat, bei Präsident und Landesobmann Andreas Gleirscher, allen Vorstandsmitgliedern und Funktionären für ihre Unterstützung und ihr Vertrauen mir gegenüber bedanken.

Wenn auch sehr traurige Umstände dazu führten, stelle ich mich nach reiflichen Überlegungen sehr gerne den neuen Herausforderungen und hoffe, dass ich mich der ehrenvollen Aufgabe im Dienste unserer Mitglieder würdig erweise.



... beim Sprechtag

KÜNDIGUNG EINES MIETVERTRAGES

Bei der Kündigung eines Mietvertrages müssen einige Dinge beachtet werden. Welche das sind, wird hier erklärt.

Beginnen wir am Anfang: Was bedeutet überhaupt die Kündigung eines Mietverhältnisses? Eine Mieterin oder ein Mieter oder die Vermieterseite erklärt das Mietverhältnis einseitig für beendet – zu einem bestimmten Kündigungstermin unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist.

- Das **Mietrechtsgesetz** sieht folgende Bedingungen vor, die für eine korrekte Kündigung erfüllt sein müssen: Während die Vermieterseite ein Mietverhältnis nur aus wichtigen Gründen aufkündigen kann (gesetzlicher Kündigungsschutz), muss eine Mieterin oder ein Mieter keinen Grund für die Kündigung angeben. Die Vermieterseite kann nur gerichtlich kündigen (Zustellung der Kündigung über das Bezirksgericht). Kündigen Sie als Mieterin oder Mieter, reicht ein Brief an die Vermieterseite. Schicken Sie diesen am besten eingeschrieben. Bitte beachten Sie die Schriftform: Originalunterschrift auf Papier! Kündigen Sie keinesfalls per E-Mail oder SMS. Geben Sie den Termin, zu dem Sie den Vertrag kündigen (letzter Tag des Mietverhältnisses), an.

- **Eine wirksame Aufkündigung** kann nur unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist zum Kündigungstermin erfolgen: Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, können unbefristete Mietverträge unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten aufgekündigt werden. Sieht der Mietvertrag aber z. B. eine dreimonatige Kündigungs-

frist vor, gilt diese. In einem gewissen Rahmen ist auch die Vereinbarung eines Kündigungsverzichts zulässig. Dann kann erst nach Ablauf einer Mindestmietdauer (z. B. nach einem Jahr Mietdauer) aufgekündigt werden.

- Bei **befristeten Mietverträgen** sieht bereits die gesetzliche Regelung eine Mindestmietdauer von einem Jahr vor. Nach Ablauf eines Jahres nach Anmietung können Sie als Mieterin bzw. Mieter einen befristeten Mietvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Monatsletzten vorzeitig aufkündigen (frühestens zum Ende des 16. Monats der Laufzeit).

- **Wichtig:** Für die Rechtzeitigkeit Ihrer Kündigung als Mieterin oder Mieter ist das Einlangen Ihres Kündigungsschreibens bei der Vermieterseite maßgebend.



Quelle: AK Wien

Andrea Hauser zurück aus der Karenz



Nach meiner 1-jährigen Karenzzeit, darf ich nun seit 14. September 2023 wieder in der Förderungsabteilung, jeden Donnerstag, für euch da sein. Die Mutter einer kleinen Tochter sein zu dürfen, fasziniert und fordert mich jeden Tag aufs Neue. Es ist wunderschön sein eigenes Kind heranwachsen zu sehen und ich bin dankbar für jeden Moment mit meiner Familie. Ich freue mich aber auch auf die neue Herausforderung als berufstätige Mutter und auf eine gute Zusammenarbeit mit euch allen.

Erbschaft



Mag Markus Steinbacher
Rechtsreferent

Die gesetzliche Erbfolge

Der häufigste erbrechtliche Berufungsgrund ist das Gesetz. Die gesetzliche Erbfolge gelangt aber nur dann zur Anwendung, wenn kein gültiges Testament oder Erbvertrag vorliegt, wenn sich das Testament oder der Erbvertrag nicht auf die gesamte Verlassenschaft erstreckt oder wenn letztwillige eingesetzte Erben nicht zur Erbschaft gelangen, beispielsweise vorverstorben oder erbunwürdig sind oder die Erbschaft ausschlagen.

Gesetzliche Erben sind in erster Linie die näheren Verwandten und Ehegatte:in oder eingetragene Partner:in des Verstorbenen. Gelangen diese nicht zur Verlassenschaft, so kommt dem Lebensgefährten:in ein gesetzliches Erbrecht zu. Erwirbt auch kein Lebensgefährte:in die Verlassenschaft, so können schließlich auch fremde Personen, nämlich Vermächtnisnehmer, im Rahmen ihres außerordentlichen Erbrechtes, zur gesetzlichen Erbfolge berufen sein. Tritt auch diese Erbfolge nicht ein, so ist die Verlassenschaft für erblos zu erklären und es kommt der Bund mit seinem Aneignungsrecht zum Zug.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten wird durch die Abstammung begründet, wobei diese Abstammung auch noch nach dem Tod festgestellt werden kann, wie etwa bei einem positiven Abstammungsbeweis nach einer DNA-Analyse.

Die Verwandten des Verstorbenen erben nach einer bestimmten Reihenfolge - in sog. Linien oder

Parentelen:

Die erste Parentel bilden die Kinder des Verstorbenen und deren Nachkommen.

Der zweiten Parentel gehören die Eltern des Verstorbenen oder deren Nachkommen an.

Die dritte Parentel bilden die Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen.

In der vierten Parentel sind nur mehr Urgroßeltern des Verstorbenen zur Erbfolge berufen, nicht mehr deren Nachkommen. Hier liegt die sogenannte Erbrechtsgrenze.



Im Parentelsystem gilt der Grundsatz, dass die nähere Parentel die fernere ausschließt. Daher können etwa Verwandte der zweiten Parentel nur dann erben, wenn keine Verwandten aus der ersten Parentel zur Erbschaft gelangen. Innerhalb der Parentel gilt: es erben zunächst nur die gradnächsten Verwandten des Verstorbenen. Sie schließen gradfernere Verwandten von der gesetzlichen Erbfolge aus. Ihre Erbquote berechnet sich nach Köpfen, d. h. nach gleichen Teilen. Fällt einem gradnächsten Verwandten die Erbschaft nicht zu, kann dessen Nachkommen das sogenannte Repräsentations- oder Eintrittsrecht zukommen. Darunter versteht man das Recht der Nachkommen, anstelle eines nicht erbenden Vorfahren dessen Anteil zu erben (z.B. wenn der mögliche Erbe vorverstorben ist od. die Erbschaft ausschlägt). Durch diese Repräsentation wird das Erbrecht der übrigen Verwandten nicht geschmälert. Die Eintrittsberechtigten erben zusammen nur den Erbteil, den ihr Vorfahre erhalten hätte. Sind mehrere Eintrittsberechtigte vorhanden, wird der Erbteil nach Köpfen aufgeteilt, somit „nach Stämmen“ berechnet.

Die erste Parentel: Den Nachkommen des Verstorbenen in gerader Linie, kommt als ersten das gesetzliche Erbrecht zu. Hat der Verstorbene Kinder, fällt diesen alleine die ganze Verlassenschaft zu gleichen Teilen zu. Wenn ein Nachkomme des Verstorbenen vor ihm gestorben ist und seinerseits Nachkommen hinterlässt, fällt der Anteil, der dem vorverstorbenen Nachkommen zugekommen wäre, dessen Kindern zu gleichen Teilen zu. Die Enkel des Verstorbenen repräsentieren also dessen vorverstorbenes Kind. Ist auch ein Enkel vorverstorben, so treten seine Nachkommen (Urenkel des Verstorbenen) an seine Stelle usw. Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein gesetzliches Erbrecht.

Die zweite Parentel: Ist aus der ersten Parentel niemand vorhanden, gelangt die Verlassenschaft an die zweite Parentel. Leben noch beide Eltern, gebührt ihnen die ganze Verlassenschaft zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil vorverstorben treten seine Kinder bzw. deren Nachkommen in sein Recht ein; dies gilt auch für ein Kind, das aus einer anderen Verbindung als jener mit dem noch lebenden Elternteil des Verstorbenen entstammt. Sind beide Eltern des Verstorbenen vorverstorben, wird jene Hälfte der Verlassenschaft die dem Vater zugefallen wäre,

unter seinen Kindern bzw. deren Nachkommen aufgeteilt; jene Hälfte, die der Mutter zugekommen wäre, unter ihren Kindern bzw. deren Nachkommen. Halbgeschwister erhalten nur einen Anteil nach ihrem Elternteil. Vollbürtige Geschwister, das sind solche, die beide Elternteile mit dem Verstorbenen gemeinsam haben, können beide Elternteile repräsentieren.

Das dritte Parentel: Sind weder Nachkommen des Verstorbenen noch Eltern oder Nachkommen der Eltern vorhanden, so fällt die Verlassenschaft der dritten Parentel, also den Großeltern und ihren Nachkommen zu. Leben noch alle vier Großeltern, erhält jeder Elternteil ein Viertel der Erbschaft. Verstorbene Großeltern werden von ihren Nachkommen repräsentiert.

Die vierte Parentel: Erst wenn sowohl die erste als auch die zweite und die dritte Parentel erschöpft sind, erben nur die vier Urgroßelternpaare.

Durch eine Adoption entstehen zwischen dem Annehmenden und seinen Nachkommen einerseits, sowie dem Adoptivkind und seinen im Zeitpunkt der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits die gleichen Rechte wie sie durch Abstammung begründet werden. Diese Personen beerben einander daher wie leibliche Verwandte.

Ist kein zur Erbfolge Berechtigter (mehr) vorhanden oder erwirbt niemand die Verlassenschaft, hat der Bund das Recht, sich die Verlassenschaft anzueignen.

Diese Ausführungen haben vorerst nicht das Erbrecht des Ehegatten/der Ehegattin und des eingetragenen Partners/Partnerin berücksichtigt; deren Erbrecht schmälert das Erbrecht der Verwandten und verkürzt die Parentelenordnung. Dieses Erbrecht wird im nächsten Teil behandelt.

In der nächsten Ausgabe des Landarbeiters folgt der nächste Teil.





Die häufigsten Fragen zur Pension

Was uns junge Arbeitnehmer:innen besonders oft fragen

Bin ich auch bei einer geringfügigen Beschäftigung pensionsversichert?

Nein, Sie sind nur unfallversichert. Aber Sie können um 70,72 Euro im Monat (2023) eine Selbstversicherung bei der ÖGK abschließen. Damit sind Sie dann kranken- und auch pensionsversichert.

Kann ich zusätzlich etwas einzahlen, damit ich später einmal mehr Pension bekomme?

Ja, es gibt eine freiwillige „Höherversicherung“. Damit zahlen Sie zusätzlich einen Betrag ins Pensionskonto ein – so viel, wie Sie wollen (maximal 11.700 € im Jahr 2023). Damit erhöhen Sie Ihre spätere monatliche Pension. Je früher Sie etwas einzahlen, desto besser.

Sie sind im Jahr 2022 in Pension gegangen?

Dann wurde Ihre Pension erstmalig im Jänner 2023 angepasst. Wenn Sie im Februar oder später Ihre Pension angetreten haben, wurde diese erstmalige Pensionsanpassung aliquotiert, also nur anteilig gewährt. Diese Regelung könnte gleichheitswidrig sein.

Ich möchte im Ausland arbeiten, gilt das auch für meine Pension?

Das kommt darauf an, wo Sie arbeiten. Im EU/EWR-Raum und in der Schweiz werden die Zeiten gegenseitig angerechnet. Mit anderen Ländern gibt es zum Teil Abkommen (z.B. USA, Türkei, Australien, Indien, Kanada).

Bin ich pensionsversichert, während ich Kinderbetreuungsgeld bekomme? Wieviel bringen die Kindererziehungszeiten?

Ja! Vier Jahre nach der Geburt eines Kindes ist eines der beiden Elternteile automatisch pensionsversichert: Während es Kinderbetreuungsgeld bezieht, aber auch wenn es in dieser Zeit schon arbeitet. Für diese vier Jahre „Kindererziehungszeiten“ erhöht sich die monatliche Pension um rund 127 Euro (2023).

Ich möchte/muss in Teilzeit gehen. Wie wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung auf meine Pension aus?

Für die Pensionshöhe kommt es auf die Höhe des Bruttoeinkommens an. Wenn man also aufgrund von Teilzeit weniger verdient, wirkt sich das negativ auf die Pension aus.

Wie wirkt es sich auf meine Pension aus, wenn ich Krankengeld oder Arbeitslosengeld beziehe?

Sie sind pensionsversichert, während Sie Krankengeld oder Arbeitslosengeld bekommen. Sie sammeln also jedenfalls Zeiten. Das Krankengeld wird weiterhin so wie während der Arbeit gutgeschrieben. Es wirkt sich also nicht negativ auf Ihre spätere Pensionshöhe aus. Beim Arbeitslosengeld ist die Gutschrift aber leider geringer als für die letzte Arbeit.

Was uns ältere Arbeitnehmer:innen besonders oft fragen

Ich schaffe es gesundheitlich einfach nicht mehr zu arbeiten. Was kann ich jetzt tun?

Wenn Sie krankheitsbedingt Ihren Beruf nicht mehr ausüben können und auch keine Umschulung in Frage kommt, gibt es zwei Möglichkeiten: Sind Sie dauerhaft arbeitsunfähig, können Sie eine Invaliditätspension beantragen. Ist Ihre Arbeitsunfähigkeit vorübergehend, kommt für Sie das Rehabilitationsgeld in Frage. Um beide Formen können Sie mit demselben Antrag ansuchen.

Wirkt sich Altersteilzeit negativ auf die Pension aus?

Nein. Während der Alterszeit wird weiterhin so viel aufs Pensionskonto eingezahlt wie zuvor.

Ich stehe kurz vor dem Pensionsantritt, was muss ich jetzt machen?

Zwei bis drei Monate vor dem Pensionsantritt stellen Sie Ihren Antrag bei der PVA oder der BVAEB. Wenn Sie zu diesem Zeitpunkt ein aufrechtes Dienstverhältnis haben, können Sie dies zum Pensionsantritt beenden.

Ich habe schon viele Versicherungsmonate erworben. Kann ich jetzt früher in Pension gehen?

Wenn Sie schon sehr viele Versicherungsmonate gesammelt haben, könnten für Sie unter bestimmten Voraussetzungen z.B. die Korridorpension oder Schwerarbeitspension in Frage kommen.

Ich werde nur eine sehr geringe Pension bekommen, bekomme ich eine Mindestpension (Ausgleichszulage)?

Liegt Ihre errechnete Pension unter 1.110,26 € (2023) und haben Sie sonst kein Einkommen? Dann bekommen Sie, sofern Sie in Österreich leben, eine so genannte „Ausgleichszulage“. Das heißt, Sie bekommen so viel auf Ihre Pension aufgezahlt, dass Sie insgesamt 1.110,26 € erhalten.

Was uns Pensionist:innen besonders oft fragen**Darf ich neben der Alterspension arbeiten?**

Neben der Alterspension dürfen Sie unbegrenzt dazuverdienen. Das hat keine negativen Folgen für Ihre Pension. Aber: Erkundigen Sie sich bei den Steuerberater:innen, ob Sie durch das zusätzliche Einkommen eine steuerlichen Nachzahlung erwarten müssen!

Darf ich dazuverdienen, wenn ich in Frühpension bin?

Neben den vorzeitigen Pensionen können Sie monatlich geringfügig dazuverdienen (2023: 500,91€). Kommen Sie in einem Monat über diese Grenze, bekommen Sie in diesem Monat keine Pension. In den folgenden Monaten erhöht sich

Ihre Pension dann aber dauerhaft um einen kleinen Prozentsatz.

Bekomme ich die Ausgleichszulage (Mindestpension) auch, wenn ich länger im Ausland bin?

Nur, wenn Ihr Lebensmittelpunkt in Österreich liegt. Urlaube oder Verwandtschaftsbesuche im Ausland sind für bis zu acht Wochen im Jahr aber kein Problem.

Darf ich zur Ausgleichszulage dazuverdienen?

Ja, aber das Einkommen wird angerechnet. Das heißt: Wenn Sie durch ein zusätzliches Einkommen mehr verdienen, wird trotzdem nur auf die 1.110,26 € (2023) aufgezahlt. Verdienen Sie durch Ihre Arbeit insgesamt sogar mehr als 1.110,26 € (2023), dann bekommen Sie für diesen Monat keine Ausgleichszulage.

Quelle: AK Wien



**Vom 02. bis 05.
November 2023**

**Auch wir sind heuer
wieder mit einem
Messestand dabei!**



„Verfahren vor dem Sozialgericht“

AUSGANGSSITUATION

Es wurde ein Antrag,

- auf Feststellung der Erfüllung von Pensionsvoraussetzungen (z.B. Feststellung von Schwerarbeitsmonate oder Feststellung der Invalidität/berufsunfähigkeit) oder
- auf Leistung einer vorzeitigen Pension (z. B. Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension; Schwerarbeiterpension) oder
- auf Feststellung eines Arbeitsunfalles und Leistung aus der Unfallversicherung (z. B. Versehrtenrente)

gestellt und dieser wurde vom jeweiligen Versicherungsträger (z.B. PVA, AUVA, ...) mit Bescheid abgewiesen.

KLAGE

Ist man der Meinung, dass der Antrag zu Unrecht abgewiesen wurde (z. B. weil man davon ausgeht, dass man Schwerarbeit leiste), hat man die Möglichkeit den Bescheid „außer Kraft zu setzen“ und ein Gericht darüber entscheiden zu lassen. Dazu bedient man sich des Instruments der Klage. Die Klage ist binnen der Klagefrist bei dem jeweilig zuständigen Arbeits- und Sozialgericht (= Landesgericht) einzubringen (siehe diesbezüglich die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid). In der Klage wird im Wesentlichen begründet, warum der jeweilige Anspruch aus dem Antrag zu Recht besteht (im Grunde die nähere Ausführung des Antrages, beispielsweise bei Schwerarbeit: die Beschreibung der Arbeitstätigkeit) und welche Leistung/Feststellung einem demnach gebührt.

GERICHT

Die Parteien des Verfahrens sind der Kläger (Versicherter) und die Beklagte (Versicherungsträger). Wurde die Klage fristgerecht und ordnungsgemäß beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht, wird die weitere Vorgehensweise vom/n zuständigen (der) Richter:in bestimmt. Aus der Praxis können wir berichten, dass in der Regel zu Beginn die gerichtlichen Sachverständigen (medizinische und/oder berufskundliche Sachverständige) bestellt werden. Diese werden aufgrund der Angaben (z. B. Gesundheitszustand) in der Klage ausgewählt und bestimmt. Diese vereinbaren jeweils mit dem Kläger einen Termin zur Befundaufnahme und erstellen anschließend die Gutachten. Nach Erstellung der Gutachten und allfälliger Schriftsätze der Parteien (Kläger und Versicherungsträger), wird eine Tagsatzung (= Gerichtsverhandlung) festgesetzt. Bei dieser Tagsatzung hat der Kläger (oder sein Vertreter) anwesend zusein (siehe Ladung) und es wird die weitere Vorgehensweise besprochen, z. B. ob der Kläger noch als Partei oder Zeuge einvernommen werden muss, ob eine Ergänzung des Gutachtens notwendig erscheint, ob zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen wird usw. Ist die Sach- und Rechtslage für das Gericht (-> siehe Infobox), aufgrund der Beweismittel (z. B. Gutachten) ausreichend geklärt, wird im Rahmen der Tagsatzung die gerichtliche Entscheidung gefällt. Das heißt: Es wird entschieden, ob der Klage stattgegeben (die Leistung oder Feststellung zugesprochen) oder diese abgewiesen wird.

In der Regel dauert ein derartiges Gerichtsverfahren zwischen 6 Monaten und 1 ½ Jahren.



Wissenswertes

ZU DIESEM GERICHTSVERFAHREN

Allgemeine Informationen

- » Rechtsvertretung ist im Gerichtsverfahren erster Instanz nicht zwingend vorgesehen (wobei dies empfehlenswert ist).
- » Es fallen keine Gerichtskosten an.
- » Die Klage kann auch mündlich am Amtstag (jeden Dienstagvormittag, unter telefonischer Voranmeldung) beim jeweils zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu Protokoll gebracht werden

Gerichtlich bestellte Sachverständige

Medizinische Sachverständige:

Fachärzte

Beispiel: Üblicherweise wird bestellt,

- » bei Wirbelsäulenleiden ein Neurologe und/oder ein Orthopäde;

- » bei psychischen Leiden (Depression, Angst-/Schlafstörungen, schädlicher Gebrauch von Alkohol usw.) ein Psychiater.

Berufskundliche Sachverständige:

Speziell ausgebildeter Sachverständiger, oft aus dem

Bereich Rechtswissenschaften oder Psychologie. Dieser befragt den Kläger über seine Tätigkeit und erstellt ein Gutachten darüber.

Beispiel: Es wird ein Gutachten darüber erstellt, ob die Tätigkeit einer schweren Arbeit entspricht oder welche Tätigkeiten (auf Basis der medizinischen Gutachten) noch ausgeübt werden können.

Für den Kläger fallen in der Regel keine Kosten für die gerichtlich bestellten Sachverständigen an

Gerichtsverfahren mit Laienrichtern

Das Verfahren führt ein Richtersenat:

- » Die Gerichtsverhandlung wird von einem Richter

(„Berufsrichter“) geleitet. Dieser fällt gemeinsam mit zwei anwesenden fachkundigen Laienrichtern (je einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) die Entscheidung.

Fachkundige Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer sind:

- » ArbeitnehmerInnen in einem Unternehmen (häufig auch Betriebsratsmitglieder) oder
- » Funktionäre/Mitarbeiter in der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung (z. B. LAK Tirol);
- » Diese werden dann von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung für die ehrenamtliche Aufgabe entsendet

Invalidität & Berufsunfähigkeit

Unterschied zwischen Invalidität und Berufsunfähigkeit:

Beides bezeichnet die geminderte Arbeitsfähigkeit. Der Unterschied liegt hauptsächlich in der Begrifflichkeit:

- » Arbeiter = Invalidität

- » Angestellte = Berufsunfähigkeit

Wissenswert:

Jeder Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ist zugleich ein Antrag auf Rehabilitationsgeld (bei Geburtsdatum ab: 01.01.1964).

Quelle: LAK OÖ

Rechtsabteilung

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten und kostenlose Vertretung insbesondere in Arbeits- und Sozialrechtssachen vor den Gerichten. Unterstützung bei Erstellung von Dienstverträgen, Betriebsvereinbarungen und vielen weiteren Verträgen. Mitwirkung beim Abschluss von Kollektivverträgen.



ORF-BEITRAGS SERVICE GMBH ÜBERNIMMT EINHEBUNG VON ORF-BEITRAG

ORF-Beitrags Service hebt ab 1. Jänner 2024 ORF-Beitrag und Landesabgabe ein. Der ORF-Beitrag wird günstiger, 15,30 EUR monatlich. Zukünftig sind Hauptwohnsitz-Adressen zahlungspflichtig, Nebenwohnsitze sind ausgenommen.

Grundlegende Änderung des neuen ORF-Beitrags-Gesetzes, das am 8. September 2023 ratifiziert wurde: War die Zahlung bisher an den Besitz eines Radios oder Fernsehgerätes gekoppelt, so ist nun die Hauptwohnsitz-Adresse ausschlaggebend.

Damit ist der Gesetzgeber dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofs nachgekommen und hat die sogenannte „Streaming-Lücke“ geschlossen. Nun tragen alle solidarisch zur Finanzierung des ORF bei, unabhängig vom Empfangsweg. Wer bislang TV und Radio angemeldet hatte, bezahlt nunmehr weniger als zuvor. Denn der ORF-Beitrag wird günstiger. Waren bislang je Monat für ORF-Programmentgelt, Rundfunkgebühr, Kunstförderungsbeitrag sowie Umsatzsteuer 22,45 Euro fällig, so ist nun lediglich der ORF-Beitrag von 15,30 Euro monatlich zu zahlen. Das entspricht einer Ersparnis von 31,8 Prozent. Bestehende Beitragskonten werden übernommen, Befreiungen bleiben aufrecht. War eine Hauptwohnsitz-Adresse bislang nicht gemeldet, muss sich an dieser eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz für den ORF-Beitrag registrieren.

Das ORF-Beitrags-Gesetz bringt einige grundlegende Änderungen

Mit dem ORF-Beitrags-Gesetz beteiligt sich jede Hauptwohnsitz-Adresse ab 1. Jänner 2024 solidarisch an der Finanzierung des ORF, unabhängig davon, wie viele und welche Geräte betrieben werden und wie viele Personen dort leben. Der ORF-Beitrag entspricht 15,30 Euro im Monat und ist dem Gesetz entsprechend im Voraus zu zahlen. Für

Neuanmeldungen ab 1. Jänner 2024 gelten neue Zahlungsmodalitäten: Mit Zahlschein (SEPA-Zahlungsanweisung) einmal jährlich. Mit Einrichtung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) kann der Betrag auf zweimal oder sechsmal im Jahr aufgeteilt werden.

Eine weitere grundlegende Neuerung gibt es noch: Für ausschließliche Nebenwohnsitz-Adressen muss kein ORF-Beitrag bezahlt werden. Pro Hauptwohnsitz-Adresse ist nur eine Meldung notwendig.

Für einige Haushalte besteht Handlungsbedarf

Personen, die bereits bei der GIS gemeldet sind, werden automatisch als beitragszahlende Person in das neue System übernommen. Für sie besteht also kein Handlungsbedarf. Auch bleiben Befreiungen aufrecht und müssen nicht neu beantragt werden. Wer bislang an seiner Hauptwohnsitz-Adresse die GIS nicht angemeldet hat, muss sich ab sofort bei der GIS registrieren, am besten direkt unter: gis.at/registrieren. Dann kann man auch eine Befreiung beantragen, wenn man die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Bis zum 31. Dezember 2023 gilt das bisherige Gesetz. Das heißt, bis Jahresende sind weiterhin die Rundfunkgebühren mit den damit verbundenen Abgaben und Entgelten zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gis.at oder via QR-Code:



REPARATURBONUS KEHRT ZURÜCK

Österreichweiter Start mit neuem Sicherheitsnetz am 25. September 2023
Förderbetrag wird direkt an Kund:innen ausbezahlt – kein zusätzlicher Aufwand für Kund:innen – neuer „Bon-Tracker“ für mehr Transparenz.

Der beliebte bundesweite Reparaturbonus kommt am 25. September 2023 noch sicherer zurück. Nach einer Reihe von Betrugsverdachtsfällen wurde das Sicherheitsnetz nun verschärft. Um Betrug künftig zu verhindern, wird die Förderung direkt an die Kund:innen ausbezahlt. Die dafür notwendigen technischen Umbauten wurden über den Sommer vorgenommen. Für mehr Transparenz gibt es ab Ende September für die Kund:innen zudem ein neues Tool – den „Bon Tracker“.

Reparaturbonus neu im Detail

Wie gehabt deckt jeder Reparaturbon 50 Prozent der Reparaturkosten und ist bis zu 200 Euro wert. Unter → reparaturbonus.at ist der Reparaturbonus für alle geöffnet und einfach und unkompliziert abrufbar.

Pro Elektrogerät kann ein Bon beantragt werden, der für eine Reparatur und/oder einen Kostenvoranschlag genutzt werden kann. Sobald dieser Bon eingelöst wurde, können Kundinnen und Kunden neuerlich einen Bon beantragen und für die Reparatur eines weiteren Elektro- oder Elektronikgerätes nutzen.

Neu ist, dass die Kund:innen im Reparaturbetrieb die gesamte Rechnungssumme begleichen und den Förderbetrag direkt von der Förderabwicklungsstelle KPC ausbezahlt bekommen. Dafür geben die Kund:innen bei der Erstellung des Reparaturbons neben ihren Kontaktdaten nun auch ihre

Kontonummer an. Der Partnerbetrieb kann nicht auf die persönlichen Daten der Kund:innen zugreifen.

Um das Geld zu erhalten müssen die Kund:innen nichts weiteres tun. Die Einreichung der Förderung erfolgt weiterhin durch den Partnerbetrieb und es gibt für die Kund:innen keinen zusätzlichen Aufwand. Nach dem Einreichen der Rechnung durch den Betrieb wird die Förderung von der KPC an die Kund:innen überwiesen. Über den neuen „Bon-Tracker“ auf → reparaturbonus.at können die Kund:innen schnell und unkompliziert den Stand der Auszahlung erfahren. Hier kann die Bon-Nummer eingetippt werden um zu sehen in welchem Status sich der Bon befindet.

Der Reparaturbonus wird durch „NextGenerationEU“ im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ÖARP) bis 2026 insgesamt mit Mitteln in Höhe von 130 Millionen Euro gefördert, davon stehen noch rund 56 Millionen für Förderungen zur Verfügung. Die Europäische Kommission wurde über alle Änderungen informiert und heißt die Systemumstellung im Sinne der Sicherheit gut.

Weitere Informationen finden Sie unter www.reparaturbonus.at oder via QR-Code:



Quelle: Bundesministerium



GÄRTNERTIPP

VON GÄRTNERMEISTER MICHAEL RUECH



Malvengewächse im Garten

Wenn auch die Blütenpracht im Garten im Herbst besonders schön ist, so muss schön langsam das Winterquartier für die Überwinterungspflanzen hergerichtet werden, denn das Wetter kann jetzt jeden Tag so umschlagen, dass sofort eingeräumt werden muss.

Zu meinen Lieblingen zählen die Malvengewächse, von denen es im Garten nicht nur schöne Blütenstauden und Sträucher gibt, sondern einige in dieser Familie sind auch in der Medizin in Verwendung.



Beginnen möchte ich mit der Stockrose (*Althaea rosea*), die besonders in Bauerngärten sehr beliebt ist. Es ist eine zwei bis mehrjährige, sehr dekorative, winterharte Zierstaude, die bis zu zwei Meter hoch werden kann. Sie blüht in den Farben Weiß, Rosa, Rot bis Dunkelviolett, je nach Sorte gefüllt oder ungefüllt. Ihre Blüten werden gerne zum Färben von Lebensmitteln verwendet. Sie enthalten viele Gerb- und Schleimstoffe, man findet sie daher in vielen Teemischungen gegen Husten und verschiedenen Erkältungskrankheiten. Die Stockrose, sie wird auch gerne Bauernrose genannt, bildet im ersten Jahr nur die Blattrosette und erst im zweiten Jahr die Blütenstände aus. Ihre Blütezeit ist von Mitte Juli bis Oktober, oft blüht sie jedoch bis zum Frost. Sie benötigt einen vollsonnigen Standort und einen humusreichen, tiefgründigen Boden. Stockro-

sen werden gerne besonders nach einer feuchten Periode von Rosenrost befallen. Besprühen mit einer Schachtelhalmjauche wirkt vorbeugend, ebenso hilft Milch 1 zu 7 mit Wasser verdünnt. Befallene Blätter sollten auf jeden Fall entfernen und im Hausmüll entsorgt werden.

Die Wegmalve (*Malva neglecta*) wird wegen ihrer Käselaibartigen Früchte im Volksmund auch Kaspappel genannt. Unreif können sie roh oder gekocht, gegessen werden. Sie schmecken nussig und leicht nach Kapern. Betrachtet man sie genauer, stellt man fest, dass es sich um eng aneinandergereihte Samen handelt, die im reifen Zustand, so wie bei allen Malvenarten, auseinanderfallen. Wie die Stockrose enthalten auch die Wegmalven Schleimstoffe, ätherische Öle, Gerbstoffe und Flavonoide, die bei Husten und Entzündungen der Schleimhäute helfen. Ebenfalls wirkt Malventee bei Magen- und Darmbeschwerden. Malvenblüten zerrieben helfen bei Insektenstichen. Die anspruchslose Pflanze gedeiht am besten an einem sonnigen, bis halbschattigen Platz in einer lockeren, humosen Erde.

Auch die große Malve oder wilde Malve (*Malva sylvestris*) wird als Kaspappel bezeichnet. Schon in der Antike wurde sie als Heilpflanze angebaut. Neben den schon von der Wegmalve bekannten Eigenschaften als Heilpflanze, werden Blätter und Blüten der großen Malve in der Volksmedizin auch als Hausmittel für die Wundheilung empfohlen. Haustiere werden ebenfalls damit behandelt.



Besonders schön ist die mauretanische Malve mit ihren großen, dunkelvioletten Blüten. Sie ist eine Unterart der wilden Malve (*Malva sylvestris* subsp. *mauritiana*) und ist mittlerweile wieder häufiger in unseren Gärten zu finden. Sie stammt aus Südeuropa und ist im Fachhandel in verschiedenen Sorten erhältlich, wie z.B. „Zebrina“, oder die besonders schöne Sorte „Blue Fountain“ mit violett/blauen Blüten.



Den Malventee geben Blüten der mauretanischen Malve eine besonders intensive Farbe. An den Boden hat sie wenig Ansprüche, sie liebt allerdings einen nährstoffreichen, durchlässigen Boden. Wie alle Malven verträgt sie keine Staunässe. Leider wird sie gerne von Blattläusen befallen, die ich aber nicht bekämpfen würde, denn unsere Nützlinge im Garten wie Schwebfliege, Marienkäfer usw. sollten ja schließlich auch etwas zu tun haben. Bei feucht/warmer Witterung wird sie auch gerne vom Malvenrost befallen. Man erkennt ihn an den kleinen, braunen Pünktchen auf der Blattunterseite.



Natürlich darf in meiner Aufstellung der echte Eibisch (*Althea officinalis*) nicht fehlen. Wie bei allen Malvengewächsen sind auch beim Eibisch in allen Pflanzenteilen Schleimstoffe enthalten. Er stammt ursprünglich aus Asien und ist heute in weiten Teilen Europas, vor allem im östlichen Mittelmeerraum anzutreffen. Er steht unter Naturschutz und darf deshalb in der Natur nicht gesammelt werden.

Schon in der Antike war die Wirkung des Echten Eibisch bekannt. Anfangs war er vorwiegend in Klostergärten anzutreffen, von dort gelangte er dann in die Bauerngärten. Er braucht einen sonnigen, von Wind geschützten Standort und einen humusreichen, tiefgründigen Boden, denn wie viele Malvengewächse besitzt *Althea* eine Pfahlwurzel. Die Eibischwurzeln enthalten übrigens auch Pektin und Stärke, aus denen auch die Süßigkeit „Eibischteig“ hergestellt wird. Man bekommt sie in Apotheken als Mittel gegen Husten und Heiserkeit zu kaufen. Die bekannte Süßspeise „Marshmallows“ wurde ursprünglich aus dem Saft der Wurzeln des Echten Eibisches gemacht. Im Englischen wird sie als Sumpfmalve bezeichnet. Heute wird diese Süßspeise aus Eischnee, Zucker, Geliermittel und Aromastoffen hergestellt.

Aus Wurzeln, Blättern und Blüten zubereitete Tees dürfen niemals heiß übergossen werden, denn sonst gehen wichtige Wirkstoffe verloren.



Bilder: Pixbay

MITTEILUNG DER LANDARBEITERKAMMER

DREI WEGE ZUM FORSTFACHARBEITER



Lehrverhältnis

Die Lehrzeit eines Forstfacharbeiters dauert grundsätzlich 3 Jahre, wobei Anrechenbarkeiten bei Zweitlehre von berufsverwandten Berufen (z.B. Tischler, Zimmerer, Landmaschinenmechaniker, usw.) möglich sind. In jedem Lehrjahr ist ein 9-wöchiger Berufsschullehrgang zu besuchen. Dazwischen erfolgt die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb.

Die einzige Fachberufsschule für Forstwirtschaft (Lehrlinge mit dreijähriger Lehrzeit) befindet sich in Rotholz. Die Lehre wird mit einer theoretischen und praktischen Abschlussprüfung zum Forstfacharbeiter beendet. Nach erfolgreichem Schulbesuch besteht die Möglichkeit, die Prüfung zum Bedienen von forstlichen Seilkrananlagen (Seilkranführerschein) abzulegen.



Anschlusslehre

Nach Absolvierung einer dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule mit dem landwirtschaftlichen Facharbeiter besteht die Möglichkeit im Rahmen eines einjährigen Lehrverhältnisses den Beruf des Forstfacharbeiters zu erlernen.

Dabei wird der Lehrling in Abhängigkeit von seiner Vorbildung teilweise von der Berufsschulpflicht befreit.



Der zweite Bildungsweg

Ausbildungswerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Forstbereich und den erfolgreichen Besuch eines Fachkurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 200 Unterrichtsstunden nachweisen, können ebenfalls zur Forstfacharbeiterprüfung zugelassen werden. Als praktische Tätigkeit gilt auch eine im Ausmaß von mindestens 20 Stunden in der Woche ausgeübte Nebenerwerbstätigkeit in der Forstwirtschaft.

Terminavisos LAK-Bildungstage 01. & 02. Februar 2024

Die Landarbeiterkammer Tirol lädt alle Dienstnehmer:innen in der heimischen Land- und Forstwirtschaft zu den Bildungstagen am 01. und 02. Februar 2024 am Tiroler Bildungsinstitut Grillhof herzlich ein.

Der Grillhof ist sechs Kilometer von der Landeshauptstadt Innsbruck entfernt und liegt in einem herrlichen Bergpanorama. Das Hauptgebäude erfüllt alle Anforderungen einer modernen Bildungsstätte. Die gesamte Schulung mit Unterkunft und Verpflegung ist für die Teilnehmer kostenlos und es sollte neben der Aus- und Weiterbildung auch der gemütliche Teil mit vielen interessanten Gesprä-

chen nicht zu kurz kommen. Der erste Tag beinhaltet Vorträge zu interessanten und wichtigen Themenbereichen. Am zweiten Tag werden in Gruppen vier verschiedene Themenbereiche erarbeitet und behandelt.

Die Anmeldung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.





Ortsversammlungen Tiroler Land- und Forstarbeiterbund



Bezirk Kitzbühel

Freitag, 29. September 2023 um 19:30 Uhr

Westendorf: Landhotel Schermer

Oberndorf: Hotel Neuwirt

St. Ulrich a. P.: Gasthaus Strasserwirt

Bezirk Lienz

Freitag, 06. Oktober 2023 um 19:00 Uhr

Lavant: Hotel Dolomitengolf

Huben: Landgasthof Steiner

Heinfels: Gasthof Brückenwirt

Bezirk Imst

Freitag, 13. Oktober 2023 um 16:30 Uhr

Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Imst

Bezirk Landeck

Freitag, 13. Oktober 2023 um 19:00 Uhr

Landeck: Gasthof Greif

Bezirk Schwaz

Freitag, 13. Oktober 2023 um 19:30 Uhr

Strass: Cafe Zillertal

Bezirk Reutte

Freitag, 27. Oktober 2023 um 19:30 Uhr

Weißbach: Feuerwehrrhalle

Lermoos: Hotel Post

Höfen: Gemeindesaal

Bezirk Kufstein

Freitag, 10. November 2023 um 19:00 Uhr

Wörgl: Gasthaus Lamm

Schwoich: Gasthaus Neuwirt

Bezirk Innsbruck Stadt/Land

Freitag, 10. November 2023 um 19:00 Uhr

Mils b.H.: Landhotel Reschenhof

Unsere Referentinnen und Referenten freuen sich auf DEIN KOMMEN.

Totengedenken



† ehem. Ortsvertrauensmann

Am 02. Juli 2023 verstarb der ehem. Ortsvertrauensmann von Kufstein, Herr Zeisel Hannes im Alter von 88 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Hannes als Ortsvertrauensmann von 01.02.1989 bis 01.12.2000 in der Ortsgruppe Kufstein tätig.

Der Tiroler Land- und Forstarbeiterbund und die Landarbeiterkammer Tirol bedanken sich auf diesem Wege für seinen Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

SENIORENALLTAG

VON REINHARD WITTING



WAR FRÜHER WIRKLICH ALLES BESSER TEIL 2 VON 4 - KINDHEIT IN LECHASCHAU

Im 1. Teil habe ich zurückgeschaut auf meine frühe Kindheit, das Aufwachsen in Lechaschau unsere einfachen Verhältnisse und den Umzug im Haus meiner Großeltern vom 1. Stock in den Dachboden. Nun das Leben und Wohnen dort bis zur Übersiedlung nach Weißenbach.

1948 im Kindergarten in Lechaschau.



Reinhard unten, 2. von rechts

In Lechaschau gab es nach dem Krieg noch keine Hochdruck-Wasserleitung. So holten wir das tägliche Wasser aus einem Grundwasserbrunnen im Hof. Dieser musste mit einer Handpumpe, wir sagten „Gumper“, bedient werden. Im Nachbarhaus gab es gar noch einen Ziehbrunnen mit Galgen, wie wir ihn aus dem Burgenland oder Ungarn noch kennen. Mit dem so geschöpften Wasser wurde das Vieh und die Haushalte versorgt. Als Klosett diente allen, wie damals häufig auf dem Land, ein Plumpsklo neben dem Stall.

Aufwändig war, dass wir jeden Tropfen Wasser in den 2. Stock hinauf und wenn es sich um Wasser vom Abwasch handelte, wieder nach unten tragen mussten. Schon aus diesem Grund konnte man es damals mit der allgemeinen Hygiene wohl nicht so genau nehmen wie heute. Zum Baden hatten wir einen kleinen Zuber, der auch für das Wäsche waschen benutzt wurde. Erst Anfang der 1950er Jah-

re wurde, die, in anderen Orten längst vorhandene, Hochdruckleitung, auch hier gebaut. Um diese kostengünstig errichten zu können, wurde jedem Haushalt eine Fronschrift auferlegt. So hatte auch Mama eine Teilstrecke von etwa 15 Meter Länge und entsprechender Breite, sowie etwa 1,80 Meter tief, händisch auszuheben. In den Genuss dieser Hochdruckleitung sind wir allerdings in Lechaschau dann nicht mehr gekommen.

Mama ging, da mit der kleinen Witwenrente alleine nicht auszukommen war, wieder „in den Dienst“, d.h. stunden- und tageweise in Haushalte zum Arbeiten. Einer hatte eine Landwirtschaft dabei. Mama konnte auch diese Arbeiten sehr gut zu großer Zufriedenheit verrichten. Das zusätzliche Geld zur kleinen Witwenrente, verhalf uns zu einem Leben ohne Hunger oder Armut. Um uns das zu ermöglichen, war Mama – wie auch später im Leben - keine Arbeit unangenehm, zu viel oder zu schmutzig.

Dies bedingte allerdings, dass ich schon sehr früh in den Kindergarten geschickt wurde. Bald ging ich mit Kindern aus der Nachbarschaft die 20 Minuten alleine. Nach Hause ging's öfter in Begleitung der betreuenden Klosterschwester. Das ganze an einem Seil, an dem sich jeweils links und rechts Kinder hielten. Meist spazierten wir an unserem Haus vorbei und sollten - in Begleitung - bis ans Dorfende mitgehen, um erst am Rückweg bei unserem Hause auslassen zu dürfen. So wendete ich öfter einen kleinen Trick an: Beim Vorbeigehen an unserem Haus schlüpfte ich schnell unter der Haus- oder Nachbarhecke durch und war so für die begleitende Schwester an diesem Tag nicht mehr erreichbar. Das „Lob“ am anderen Tag blieb dann nicht aus.

Wenn ich heute in Weißenbach beim Fenster hinausschaue, sehe ich zum Kindergarten und zur Volksschule. Da werden Kinder mit Autos vorge-

fahren um ihnen den 10 - 15 Minuten-Schulweg zu ersparen. Da denke ich zurück an unsere Zeit, Anfang der 1950er Jahre. Autos gab es in unserer Umgebung keine. Jene die ein Fahrrad besaßen, waren schon im Vorteil. Somit war das zu Fuß gehen ganz normal.

Nach den Jahren im Kindergarten ging es in die Volksschule. Diese besuchte ich in Lechaschau bis zum 2. Jahr. Den Zeugnissen zufolge war ich ein recht guter Schüler. Allerdings sehe ich in jenem von 1951/52, also im 2. Jahr einen Zweier in Betragen. Damals eher ungewöhnlich. Offensichtlich nahm ich mein „aufgeweckt sein“ vom Kindergarten in die Volksschule mit. Trotzdem habe ich, wie mein handgeschriebenes Zusatzzeugnis ausweist, für damals etwas Besonders gemacht: nämlich am Handarbeitsunterricht für Mädchen teilgenommen. Ein Strickmuster aus brauner Wolle, mit den verschiedenen Strickarten, hat die Jahre bis heute in meinem Nachtkästchen überlebt.

Schon lange weiß ich allerdings nicht mehr wie man mit Nadeln umgeht. Damit bin ich aber wohl nicht alleine: Heute sehe ich kaum noch junge Leute häkeln oder stricken.

Und dann kam es, wie es kommen musste. Die alleinstehende Witwe, mit den 2 Kindern, deren Mann nicht mehr aus dem Krieg zurückgekommen war, sollte die Räume im Dachgeschoß auch noch räumen, da diese der im Haus wohnende Sohn, damals verheiratet aber noch ohne Kinder, für seine nun stets besser florierenden Schneiderei zusätzlich benötigte.

Ich liebte meine Großeltern. Großmama Katharina war zu dieser Zeit 81 und Großpapa Alois 77 Jahre alt. Er hatte, wie mein Vater und dann auch ich in den ersten Berufsjahren, in den Reuttener Textilwerken (die es heute nicht mehr gibt), gearbeitet.

Die Großeltern waren seit 1900 verheiratet und hatten zehn Kinder (5 Mädchen und 5 Buben) großgezogen. Sie wussten also mit Kindern umzugehen. Großmama spielte gerne mit mir, dem einzigen kleinen Enkelkind im Haus. Als Spielzeug dienten uns oft die Vorrats-Holzscheite unter ihrem gemauerten Küchenherd. Mit ihnen bauten wir Türme und brachten diese wieder zum Einstürzen.

Zwei Jahre bevor wir Lechaschau verlassen mussten, konnten wir noch deren Goldene Hochzeit mitfeiern.

So fiel es weder uns noch meinen Großeltern leicht, als wir das Haus verlassen mussten. Deshalb besuchte ich sie nach unserer Übersiedlung nach Weißenbach, besonders in den Ferien, so oft wie möglich. Die 9 km habe ich stets mit dem Postauto zurückgelegt. Da das Geld dafür öfter knapp war, kam es vor, dass ich einen Teil dessen was Großmama mir zusteckte, für die Rückfahrt verwenden musste.



Goldene Hochzeit meiner Großeltern 1950 in Lechaschau.
Reinhard ganz rechts.

Fortsetzung folgt.

Warum Mitglied beim Tiroler Land- und Forstarbeiterbund werden?

Die besten Kollektivverträge in der Land- und Forstwirtschaft Österreich haben wir in Tirol.
Dies ist nur durch gemeinsame Anstrengung aller gelungen.

Werde daher auch du Mitglied beim Tiroler Land- und Forstarbeiterbund!





Dipl.-Ing. Lorenz Strickner BSc, ABL
Leiter der Förderungsabteilung

FÖRDERUNG

Die Landarbeiterkammer Tirol gewährt ihren Mitgliedern Zuwendungen aus dem Land- und Forstarbeiterhilfswerk in Form von Lern-, Ausbildungs- und Führerscheinbeihilfen, unverzinslichen Darlehen sowie einmaligen Baubeihilfen.

Im Rahmen des Landarbeiter-Eigenheimbaus werden zinslose Darlehen sowie Zuschüsse vergeben.

Die erforderlichen Formulare und Unterlagen sind bei der Förderungsabteilung der Land-

arbeiterkammer Tirol und auch auf der Homepage erhältlich.



Treueprämien

Bei einer anrechenbaren, ununterbrochenen Dienstzeit, bei ein und demselben Dienstgeber bzw. Betrieb von **10 Jahren**:
- € 75,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **25 Jahren**:
- € 175,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **35 Jahren**:
- € 275,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **45 Jahren**:
- € 450,00

Landarbeiter-Eigenheimbau

Zinsenloses Darlehen:
abhängig von Mitteln und Gesamtbaukosten
- max. € 20.000,00

Zinsenloses Darlehen für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen:
Einbau Biomasseheizanlagen, Wärmepumpe usw.
- max. € 5.000,00

Zuschuss:
- Betrag abhängig von Berufsbild, Einkommens- und Familiensituation zw. € 3.000,00 und € 7.500,00 + € 1.100,00 Erhöhungsbetrag pro Kind

Land- und Forstarbeiterhilfswerk

Lehrlings-/ Schüler- und Studienbeihilfe:
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige und deren Kinder pro Schuljahr (ab 9. Schulstufe) bzw. pro Lehrjahr
- Betrag abhängig von Schulstufe, Lehrjahr bzw. Semester bis max. € 300,00

Aus- und Weiterbildungsbeihilfe:
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige
- Betrag bis max. € 300,00 bzw. max. 80% der Kurskosten

Darlehen:
Zinsenloses Darlehen für Wohnraumbeschaffung, Infrastrukturmaßnahmen, Kreditrückzahlung usw.
- max. € 8.000,00
Nach Abzahlung neuerliche Antragstellung möglich.

Beihilfen:
Einmalzahlung bei besonderen Notständen (Todesfall, schwere Erkrankung, Zahnregulierung, etc.)
- Fallbezogene Höhe in Abhängigkeit der Aufwendungen

Führerscheinbeihilfen:
Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für die Absolvierung des Führerscheins der Klassen „B, F, C und E“ - ausschließlich an Kammerzugehörige
- max. € 300,00

Farm und Kolchose! Von Hans Giannelia. **Artikel vom Landarbeiter 03/1948**

Krieg und Nachkriegszeit haben eine starke Nachfrage nach sämtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gebracht. Aber diese Nachfrage konnte weder annähernd befriedigt noch diese Konjunktur dazu ausgenützt werden, die vielfach vorhandene technische und betriebswirtschaftliche Rückständigkeit aufzuholen. Vor allem ist auch die Lage der Landarbeiter und der nachgeborenen Söhne der Bauern unbefriedigend. Daher hält die Landflucht bei den keinen Grund besitzenden Teilen des Landvolkes weiter an. So ergibt sich das widerspruchsvolle Bild, dass der Bauernstand eines hungernden Volkes mit Sorgen in die Zukunft sehen muss. Heute wird von verschiedenen Seiten eine Agrar- oder Bodenreform verlangt. Darunter werden verschiedene Maßnahmen verstanden: Die Aufteilung allen Großgrundbesitzes, grundlegende Mechanisierung, Schaffung von Kolchosen, Bodenrechtsform sind einige von den Vorschlägen, die gebracht werden. Zwei Vorbilder sind es, die die Diskussion vor allem beherrschen: Die Farm, wie sie sich in den USA entwickelt hat, und die Kollektivwirtschaft der UdSSR. Die Farm ist der Versuch, durch Einsatz der Technik den Dienstboten oder Landarbeiter überflüssig und jeden Landwirt zu seinem eigenen Bauern zu machen. Um jedoch die bei der Ernte und auch sonst auftretenden Arbeitsspitzen zu bewältigen, werden Gelegenheitsarbeiter verwendet, die oft als eine Art moderne Nomaden, bekannt unter dem Namen „arme Weiße“, ein ausgesprochenes Landproletariat bilden. Wirtschaftlich ist die Farm vor allem durch starke Maschinenverwendung und Spezialisierung gekennzeichnet. Versucht die Farm ein Bauerntum ohne Landarbeiter zu ermöglichen, so wird bei der Kolchose das Gegenteil angestrebt, nämlich eine Landwirtschaft ohne Grundbesitzer und daher ohne Bauern. Die Kolchose ist nichts anderes, als ein Arbeiter in der „Getreidefabrik“, wo unter starkem Maschineneinsatz nach den Plänen zentraler Behörden das Land bewirtschaftet werden muss. Der Versuch, dem einzelnen Landarbeiter eine ähnliche Stellung wie dem Fabriksarbeiter zu geben, ist unter dem Zwang der Planwirtschaft zu einer schlimmeren Knechtung geworden, als es jedes Dienstbotenverhältnis je gewesen ist. Eine erfolgreiche Agrarreform muss mehrere Tatsachen berücksichtigen. Der Boden erfährt nur dann die richtige Pflege, wenn er vererbbarer Besitz ist, aber nicht durch zu

weitgehende Aufteilung zersplittert wird. Genügend Arbeitskräfte werden aber nur dann auf dem Lande sein, wenn nicht nur der grundbesitzende Bauer, sondern auch der Landarbeiter nicht nur Arbeit, sondern eine wirtschaftliche Existenz als Facharbeiter findet und Heim und Familie als solcher gründen kann. Weiters kommt dazu, dass jeder Betriebszweig der Landwirtschaft in einer anderen Betriebsgröße sein Optimum besitzt, denn vom Gemüsebau und der Geflügelhaltung bis zur Forstwirtschaft und der Schafhaltung finden die verschiedenen Betriebszweige in einer anderen Betriebsgröße ihre zweckmäßige Anwendung. Diese beiden Grundsätze dürfen bei einer Agrarreform nicht vergessen werden. Sowohl Farm, wie Kolchose vernachlässigen sie. Es wird auch nie möglich sein, eine bestimmte Betriebsgröße für die gesamte Landwirtschaft eines Landes zu finden. Für jede Landschaft mit einem bestimmten Klima ist ein bestimmter Betriebszweig besonders geeignet, während einige andere Zweige als Nebenwirtschaft erfolgreich betrieben werden können. Betriebsgröße und Grundbesitzverteilung sollen sich nach diesem Hauptzweig richten. Die jeweils möglichen Nebenzweige dürfen aber nicht vernachlässigt werden, damit keine krisenfülligen Monokulturen entstehen. Betriebszweige, die kleinere Größen verlangen, können von Landarbeitern als Nebenverdienst betrieben werden. Aus diesen Maßnahmen würden Dorfgemeinschaften entstehen, die sich aus lebensfähigen Bauernhöfen zusammensetzen. Für Forstwirtschaft, Milchwirtschaft, Obstbau, Obst- und Gemüseverwertung würden Genossenschaften entstehen. Diese beschäftigen, so wie die Bauern, Landarbeiter. Letztere könnten auf kleinem Siedlungsland bestimmte Zweige der Landwirtschaft, wie Geflügelhaltung, Bienenzucht und Gemüsebau, als Nebenverdienst betreiben. In diesen Dörfern würden auch nachgeborene Bauernsöhne und arbeitswillige Städter einen Beruf als Baumwärter, Käser, Säger und ähnliches finden. Sie wären dann nicht mehr gezwungen, die Industrie oder in den Staatsdienst abzuwandern, um eine Familie gründen zu können. So könnten die Vorteile des Bauernbesitzes erhalten bleiben, dabei aber in manchen Betriebszweigen rationelle Betriebsführung im Großen ermöglicht werden. Solche Dörfer würden den städtischen Markt mit hochwertigen, teils verarbeiteten Produkten beliefern. Sie würden nicht nur gesunde Bauernhöfe, sondern auch tüchtige Landarbeiter beherbergen.



LAK KAMMERPRÄSIDENT UND LANDESOBMANNS DES TLFAB

Andreas Gleirscher

Mobil: 0664/839 89 10

E-Mail: andreas.gleirscher@lk-tirol.at



LAK KAMMERDIREKTOR UND LANDESSEKRETÄR DES TLFAB

Mag. Johannes Schwaighofer Tel.: 05 92 92/ DW 3001

E-Mail: johannes.schwaighofer@lk-tirol.at

Mobil: 0660 347 76 46



TIROLER LAND UND FORSTARBEITERBUND

Margit Unsinn

Tel.: 05 92 92/ DW 3010

E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Sekretariat, Mitgliederverwaltung



KAMMERDIREKTION

Kristina Oettl

Tel.: 05 92 92/ DW 3000

E-Mail: lak@lk-tirol.at

Chefsekretariat, Homepagebetreuung, Gestaltung Mitteilungsblatt



RECHTSABTEILUNG

Mag. Markus Steinbacher

Tel.: 05 92 92/ DW 3006

E-Mail: markus.steinbacher@lk-tirol.at

Mobil: 0664 253 70 17

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht



LEITER DER FÖRDERUNGSABTEILUNG

DI Lorenz Strickner, BSc, ABL Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: lorenz.strickner@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3003

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSREFERENTIN

Andrea Hauser, BSc

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: andrea.hauser@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3004

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSABTEILUNG

Barbara Frech

Tel.: 05 92 92/ DW 3004

E-Mail: barbara.frech@lk-tirol.at

Sekretariat



ABTEILUNG FÜR RECHNUNGSWESEN

Brigitte Redolfi

Tel.: 05 92 92/ DW 3005

E-Mail: brigitte.redolfi@lk-tirol.at

Buchhaltung

Unsere nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes
„Der Landarbeiter“ erscheint voraussichtlich
Anfang Dezember 2023.

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber (Verleger): Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Medienunternehmen: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Redaktion: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 92 92 3010
Fax: (+43) 05 92 92 3099, E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Herstellung und Druck: Egger Druck GmbH,
Palmersbachweg 2, 6460 Imst

Fotos: Alle Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der LAK Tirol

P.b.b. Österreichische Post AG I MZ I 02Z030216M
TLFAB I 6020 Innsbruck I Brixner Straße 1

